

Verordnung über die Schulzahnpflege und die Ausrichtung von Kostenbeiträgen

20. Januar 2025

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf Artikel 60 des kantonalen Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG) und Artikel 19 der Schulverordnung vom 18. Juni 2018 folgende

Verordnung über die Schulzahnpflege und die Ausrichtung von Kostenbeiträgen

1. Allgemeines

Art. 1

Zweck

Diese Verordnung regelt in Ergänzung des übergeordneten Rechts die Organisation des schulzahnärztlichen Dienstes, die jährliche Kontrolluntersuchung, die regelmässigen vorbeugenden Massnahmen sowie die Ausrichtung von Kostenbeiträgen an die Behandlung kranker Kauorgane und anormaler Gebisse von Schülerinnen und Schülern.

Art. 2

Zuständigkeiten

Die Schulzahnpflegeleitung koordiniert die Kontrolluntersuchungen der Schülerinnen und Schüler und die regelmässigen vorbeugenden Massnahmen (praktischer und theoretischer Mund- und Zahnpflegeunterricht).

Art. 3

Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte

¹ Der Gemeinderat wählt die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte.

² Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte werden vom Gemeinderat durch einen Vertrag im Auftragsverhältnis angestellt.

³ Der Vertrag beinhaltet neben den Aufgaben insbesondere

- a) die Durchführung der einmal jährlichen Kontrolluntersuchung für Volksschulpflichtige Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Laupen und deren Schülerinnen und Schüler aus den Aussengemeinden.
- b) die Information an die Eltern in geeigneter Form über die Voraussetzung zur Gesunderhaltung des Kauapparates, über mögliche Ursachen von Schädigungen und über Vorbeugemassnahmen. Falls eine Behandlung erforderlich ist, zeigt sie/er dies den Eltern auf und erstellt einen Kostenvoranschlag.
- c) die Bestätigung der jährlichen Kontrolluntersuchung zu Händen der Schulzahnpflegeleitung, welche Kinder untersucht wurden. Die Schulzahnpflegeleitung stellt den Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten eine Kontrollliste zur Verfügung.

- d) die Festlegung der Entschädigung für die jährliche Kontrolluntersuchung (Tarifposition 4.0100 des Zahnarzttarifs der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO).
- Die kantonal-bernische Sektion der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO und der Verband Bernische Gemeinden (VBG) empfiehlt der Bildungs- und Kulturdirektion den Gemeinden für die jährliche Kontrolluntersuchung die Tarifposition 4.0100 anzuwenden und diesen mit 30 Taxpunkten à CHF 1.00 zu entschädigen (CHF 30.00).
- e) die Kosten für das freiwillige Röntgen in der 8. Klasse, welche den Eltern direkt von den Schulzahnärztinnen / den Schulzahnärzten oder der Privatzahnärztinnen / den Privatzahnärzten in Rechnung gestellt werden.
- f) die Anwendung der für die Unfallversicherungen (UV), Militärversicherung (MV) und Invalidenversicherung (IV) geltenden Tarife (Zahnarzttarif UV/MV/IV) für Behandlungen, die im Anschluss an die Kontrolluntersuchung in Auftrag gegeben werden sowie für Behandlungen, an die Kostenbeiträge durch die Gemeinde ausgerichtet werden.

2. Jährliche Kontrolluntersuchung

Art. 4

Jährliche
Kontrollunter-
suchung

- ¹ Sämtliche Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule müssen an der jährlichen, zahnärztlichen Kontrolluntersuchung teilnehmen.
- ² Für diese Kontrolluntersuchung kann die Zahnärztin oder der Zahnarzt (Schulzahnärztin/Schulzahnarzt oder Privatzahnärztin/Privatzahnarzt) frei gewählt werden. Die Gemeinde übernimmt jedoch höchstens den Betrag nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d.
- ³ Die Kostenübernahme ist in Artikel 7 geregelt.

Art. 5

Information und
Kontrolle

- ¹ Zu Beginn des Schuljahres erhalten alle Eltern der Schülerinnen und Schülern der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I die Unterlagen zur Kontrolluntersuchung von der Schulzahnpflegeleitung.
- ² Die Schulzahnpflegeleitung stellt den Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten eine Kontrollliste zur Verfügung. Die Schulzahnpflegeleitung kontrolliert anhand der erstellten Liste nach Ablauf der in den Unterlagen aufgeführten Frist, ob die Kontrolluntersuchung bei allen Schülerinnen und Schülern erfolgt ist.

³ Die Eltern vereinbaren telefonisch an den entsprechenden Daten einen Termin bei der Schulzahnärztin oder dem Schulzahnarzt (Zuteilung des Kindes gemäss Liste).

Haben die Eltern die Vorsorgeuntersuchung bei der Privatzahnärztin oder Privatzahnarzt gewählt, müssen Sie diese bis zum entsprechenden Datum abgeschlossen haben und eine schriftliche Bestätigung dieser Untersuchung vom Privatzahnarzt dem Schulsekretariat zukommen lassen.

Art. 6

Mahnverfahren

¹ Die Schulen führen bei Schülerinnen und Schülern, bei denen die Kontrolluntersuchung nicht erfolgt ist, ein Mahnverfahren durch. Dieses sieht vor, dass die Eltern schriftlich auf ihre Pflichten und Verantwortung aufmerksam gemacht werden. Die Eltern erhalten ein entsprechendes Schreiben, mit welchem sie aufgefordert werden, sich umgehend für eine Untersuchung bei der Schulzahnärztin / beim Schulzahnarzt oder Privatzahnärztin / Privatzahnarzt zu melden. Die Schulzahnärztin / der Schulzahnarzt erhalten eine Kopie des Schreibens. Mit Versand des Schreibens ist das Mahnverfahren abgeschlossen.

² Im Falle schwerer gesundheitlicher Gefährdung in Folge Unterlassung der zahnärztlichen Untersuchung kann die Leiterin Schulzahnpflege / der Leiter Schulzahnpflege eine Gefährdungsmeldung im Sinne Artikel 29 des Volksschulgesetzes (VSG) erlassen.

Art. 7

Kostenübernahme

¹ Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Laupen übernimmt die Gemeinde unabhängig von ihrem Schulort die Kosten gemäss Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d der Kontrolluntersuchung bei der Schulzahnärztin dem Schulzahnarzt oder bei der Privatzahnärztin / dem Privatzahnarzt.

² Schülerinnen und Schüler der Aussengemeinden übernimmt deren Wohnsitzgemeinde die Kosten gemäss Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d der Kontrolluntersuchung bei der Schulzahnärztin dem Schulzahnarzt oder bei der Privatzahnärztin / dem Privatzahnarzt. Die Gemeindeverwaltung Laupen stellt den Aussengemeinden die Kosten in Rechnung.

³ Die Kosten für das freiwillige Röntgen in der 8. Klasse werden den Eltern direkt von der Schulzahnärztin / dem Schulzahnarzt oder der Privatzahnärztin / dem Privatzahnarzt in Rechnung gestellt.

Art. 8

Rechnungs-
stellung/Rück-
erstattung

¹ Die untersuchenden Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzte stellen die Kosten für die Kontrolluntersuchung von Schülerinnen und Schülern der Gemeindeverwaltung Laupen in Rechnung und legen die entsprechende Kontrollliste bei. Die Gemeindeverwaltung Laupen stellt den Aussengemeinden die Kosten in Rechnung.

² Wird die von den Eltern bezahlte Rechnung der Privatzahnärztin / des Privatzahnrztes innert 6 Monaten nach der Kontrolluntersuchung bei der Gemeindeverwaltung Laupen eingereicht, erstattet diese die Kosten, höchstens jedoch den Betrag nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d, den Eltern zurück.

3. Fluorbürsten und Begleitetes Zähneputzen

Art. 9

Mund- und Zahnhygiene

Im Rahmen der Gesundheitserziehung wird vom Kindergarten bis zur 9. Klasse Mund- und Zahnhygiene unterrichtet. So werden regelmässig pro Jahr unter Anleitung der Lehrperson und von Fachpersonal die Zähne geputzt.

Art. 10

Zähneputzen

¹ Die Kinder bringen für das Zähneputzen ihre Zahnbürste in die Schule mit. Wenn die Eltern bei ihrem Kind auf die Anwendung einer fluoridhaltigen Zahnpasta verzichten, nimmt es am Zähneputzen gleichwohl teil, jedoch mit der eigenen, mitgebrachten Zahnpasta. Die Eltern erhalten von der Schulzahnpflegeleitung ein Schreiben, in welchem sie aufgefordert werden, der Schulzahnpflegeleitung schriftlich mitzuteilen, wenn ihr Kind NICHT mit Fluoriden die Zähne putzen soll und dass sie ihrem Kind Zahnpasta mitgeben sollen. Diese Meldung bleibt bis zu einem allfälligen Widerruf durch die Eltern gültig.

² Gestützt auf die Empfehlung der kantonal-bernische Sektion der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO wird für das geführte Zähneputzen im Kindergarten eine Kinderzahnpaste mit 500 ppm Fluorid und ab der ersten Klasse eine Juniorzahnpasta mit 1500 ppm Fluorid verwendet.

³ Die Kinderzahnpaste mit 500 ppm Fluorid (Kindergarten) und die Juniorzahnpasta mit 1500 ppm Fluorid (ab der ersten Klasse) werden von der Schule kostenlos zur Verfügung gestellt.

4. Beiträge an die Behandlung kranker Kauorgane und anormaler Gebisse (Behandlungskostenbeiträge)

Art. 11

Grundsatz

Das Büro Soziales prüft die Ausrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten (krankter Kauorgane und anormale Gebisse) auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches.

Art. 12

Anspruchsberechtigung

- ¹ Anspruchsberechtigt sind Eltern von in Laupen wohnhaften Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule mit ungenügendem Einkommen und Vermögen.
- ² Bei kieferorthopädischen Behandlungen leistet die Gemeinde bis zum Ende der Behandlung, höchstens aber bis zum Abschluss der Schulpflicht, einen Kostenbeitrag, sofern das vollständige Gesuch noch vor Abschluss der öffentlichen Volksschulzeit eingereicht worden ist.

Art. 13

Abgrenzung zur wirtschaftlichen Sozialhilfe

Wird den Eltern der Schülerinnen und Schüler zum Zeitpunkt des Gesuchs wirtschaftliche Sozialhilfe gewährt, richtet sich die Übernahme der Behandlungskosten nach den Vorgaben der Sozialhilfe, und es werden keine Beiträge nach dieser Verordnung ausgerichtet.

Art. 14

Beitragsberechnung

- ¹ Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten wird abgestuft nach Einkommen und der Kinderzahl.
- ² Die Beitragsätze in Prozent der massgebenden Behandlungskosten werden im Anhang 2 zu dieser Verordnung festgehalten.
- ³ Das Büro Soziales entscheidet über die Gewährung der Beiträge.
- ⁴ In Härtefällen kann das Büro Soziales auf Gesuch der Eltern von den Beitragsätzen, dem Selbstbehalt oder den anrechenbaren Behandlungskosten abweichen.

Art. 15

Persönliche Verhältnisse

Zur Familie zählen Kinder, welche das 18. Altersjahr nicht überschritten haben (gemäss Anhang 2, Spalte Kinderzahl).

Art. 16

Finanzielle Verhältnisse

Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und zehn Prozent des steuerbaren Vermögens heranzuziehen.

Art. 17

Ermittlung der
finanziellen
Verhältnisse

- ¹ Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmt sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode.
- ² Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.
- ³ Bei Quellensteuerpflichtigen wird das Netto-Einkommen durch das Steuerbüro Laupen auf Grund der Abrechnungsformulare über die Quellensteuer (T520) ermittelt.

Art. 18

Massgebende
Kinderzahl

Wird bei den finanziellen Verhältnissen das Einkommen und Vermögen einer Person berücksichtigt, werden auch ihre Kinder für die massgebende Kinderzahl berücksichtigt, sofern für sie der Kinderabzug nach Artikel 40 Absätze 3 und 4 des kantonalen Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG, BSG 661.11) zulässig ist.

Art. 19

Beitragsberechtigte
Behandlungen

- ¹ Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt vor Behandlungsbeginn mit einem Gesuch an das Büro Soziales. Mit dem Gesuch erteilen die Eltern gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden gemäss Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe a des Steuergesetzes (StG).
- ² Dem Gesuch sind beizulegen:
 - a) Behandlungsplan und Kostenvoranschlag;
 - b) die Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger oder die Erklärung, dass keine Leistungspflicht einer Krankenkasse oder eines anderen Kostenträgers besteht;
 - c) der Nachweis über die bezahlte Rechnung oder die Einwilligung zur direkten Bezahlung des Gemeindebeitrages an die Zahnärztin oder den Zahnarzt;
 - d) ein Einzahlungsschein (bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbindung) für die allfällige Überweisung des Beitrages.
- ³ Machen die Eltern Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen geltend, müssen diese den Bedingungen gemäss Anhang 1 (Schwerebewertungsliste) entsprechen und das Gesuch muss vor der Behandlung zusammen mit einem Kostenvoranschlag eingereicht werden. Zur Begutachtung kann das Büro Soziales einen Vertrauenszahnarzt beiziehen.
- ⁴ Es werden nur Beiträge an notwendige, einfache, wirksame, wirtschaftliche, zweckmässige und verhältnismässige Behandlungen ausgerichtet.

⁵ An Behandlungen, die vorwiegend zur Verbesserung der Ästhetik dienen, werden keine Beiträge geleistet.

⁶ Die Behandlungen haben sich an den Planungs- und Behandlungsempfehlungen der Vereinigung der Schweizerischen Kantonszahnärztinnen und –zahnärzte im Bereich der Sozialhilfe zu orientieren.

Art. 20

Massgebende
Behandlungskosten

¹ Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, Zusatzversicherungen, usw.) gewährt.

² Die Eltern sind verpflichtet, die entsprechenden Gesuche und Anträge vorgängig einzureichen.

³ Ist die Behandlung durch eine Privatzahnärztin oder einen Privatzahnarzt ausgeführt worden, werden höchstens jene Kosten angerechnet, welche bei der Behandlung durch eine Schulzahnärztin oder einen Schulzahnarzt angefallen wären (vgl. Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe f).

⁴ Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet:

- a) versäumte Sitzungen;
- b) Material (z.B.: Zahnseide, -pasta, -gel, -bürsten, etc.);
- c) spezielle Anästhesiemethoden (Einsatz von Dormicum; in diesem Fall wird die normale Infiltrationsanästhesie berücksichtigt);
- d) Ausfüllen von Formularen zu Handen der UVG, KVG, etc.

Art. 21

Selbstbehalt und
Kleinbeträge

¹ An die massgebenden Behandlungskosten (nach Artikel 20) von weniger als CHF 100.00 werden keine Beiträge gewährt.

² Pro Jahr und Kind haben die Eltern einen Selbstbehalt von CHF 100.00 zu tragen.

³ Beträgt der berechnete Behandlungskostenbeitrag der Gemeinde nach Abzug des Selbstbehaltes weniger als CHF 50.00, wird dieser nicht ausgerichtet.

⁴ Beitragsberechtigt sind massgebende Behandlungskosten von maximal CHF 1'000.00 pro Jahr und Kind. Diese Beschränkung gilt nicht für kieferorthopädische Eingriffe.

Art. 22

Gesuchs-
behandlung

- ¹ Kostenvoranschläge für kieferorthopädische Eingriffe werden ab CHF 1'000.00 zur Überprüfung an die Vertrauenszahnärztin oder den Vertrauensarzt weitergeleitet. Bei Kostenvoranschlägen unter CHF 1'000.00 entscheidet das Büro Soziales, ob sie den Kostenvoranschlag an die Vertrauenszahnärztin oder den Vertrauenszahnarzt weiterleiten will oder diesen selber prüft. Anschliessend beurteilt das Büro Soziales das Gesuch.
- ² Wird das Gesuch gutgeheissen, erteilt das Büro Soziales eine Kostengutsprache, welche auch der behandelnden Zahnärztin oder dem behandelnden Zahnarzt mitgeteilt wird.
- ³ Zur Kostenübernahme oder Rückerstattung sind im Anschluss an die Behandlung folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) Behandlungskostenrechnung der Zahnärztin oder des Zahnarztes;
 - b) Leistungsabrechnung anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, Zusatzversicherungen);
 - c) Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Behandlungskosten oder Anweisung zur direkten Überweisung des Beitrages an die Zahnärztin oder den Zahnarzt;
 - d) Bankverbindung für die allfällige Überweisung des Beitrages.
- ⁴ Wird das Gesuch abgewiesen, übernimmt das Büro Soziales die Kosten der vertrauensärztlichen Begutachtung. Die übrigen Kosten sind durch die Eltern zu tragen.

Art. 23

Wegzug

Bei einem Wegzug aus der Gemeinde werden die Behandlungskosten nur bis zum Abmeldedatum berücksichtigt.

Art. 24

Zuzug

- ¹ Bei einem Zuzug der Schülerin oder des Schülers aus einer anderen Gemeinde müssen die kompletten Gesuchs Unterlagen an das Büro Soziales eingereicht werden.
- ² Das Büro Soziales ordnet bei Bedarf eine erneute Prüfung des Gesuchs durch die Vertrauenszahnärztin/ den Vertrauenszahnarzt an.
- ³ Die Behandlungskosten werden bei Gutheissung des Gesuchs ab dem bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde erfassten Anmeldedatum übernommen.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25

Übergangs-
bestimmungen

Für Behandlungskosten während des Jahres 2024 gelten die per 1. Januar 2025 aufgehobenen kantonalen Bestimmungen über den schulzahnärztlichen Dienst sinngemäss.

- ¹ Kostengutsprachen, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurden, bleiben bis zum Abschluss der Behandlung oder längstens bis zum Erreichen der Volljährigkeit gültig.
- ² Besteht nach dieser Verordnung ein Anspruch auf einen höheren Behandlungskostenbeitrag, kann für die künftigen Behandlungen ein neues Gesuch eingereicht werden.
- ³ Besteht nach dieser Verordnung wegen Bezugs von wirtschaftlicher Sozialhilfe kein Anspruch mehr auf einen Behandlungskostenbeitrag, wird geprüft, ob die Behandlungskosten durch die Abteilung Soziales übernommen werden, andernfalls gilt Absatz 1.

Art. 26

Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung inkl. Anhang 1 und Anhang 2 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- ² Diese Verordnung ersetzt das Reglement Schulzahnpflege vom 8. Juni 2005.

Laupen, den 20. Januar 2025

Im Namen des Gemeinderates

Die Gemeindepräsidentin



Bettina Schwab

Der Gemeindeschreiber



Thomas Dräyer

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat das Inkrafttreten im Laupen Anzeiger vom 30. Januar 2025 öffentlich gemacht.

Innert 30 Tagen ab Publikation ist gegen den Beschluss des Gemeinderats keine Beschwerde eingereicht worden.

Laupen,

Der Gemeindegeschreiber

Thomas Dräyer

Anhang 1

zur

Schulzahnpflegeverordnung

Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eine Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
 - im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
 - im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.

Laupen, 20. Januar 2025

Anhang 2

zur Schulzahnpflegeverordnung

Berechnungsschema für Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten

Kinder- zahl	massgebendes Einkommen gemäss Art. 7													
	bis Fr. 15'000.00		bis Fr. 22'000.00		bis Fr. 29'000.00		bis Fr. 36'000.00		bis Fr. 43'000.00		bis Fr. 50'000.00		bis Fr. 57'000.00	
	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde
1	0 %	100 %	20 %	80 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
2	0 %	100 %	10 %	90 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
3	0 %	100 %	0 %	100 %	40 %	60 %	70 %	30 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
4	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %
5	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %
6	0 %	100 %	0 %	100 %	10 %	90 %	40 %	60 %	70 %	30 %	80 %	20 %	100 %	0 %
7	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	70 %	30 %	90 %	10 %
8	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	60 %	40 %	80 %	20 %

Einer allfälligen Beitragsausrichtung gemäss vorliegender Tabelle wird in jedem Fall noch der Selbstbehalt gemäss Artikel 21, Absatz 2, abgezogen.

Laupen, 20. Januar 2025